



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

Frage Nummer 19 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Franz Schmid (AfD)	Vor dem Hintergrund der auf Video festgehaltenen Situation, dass Abgeordnete der AfD daran gehindert wurden, Blumen am Münchner Anschlagort abzulegen, frage ich die Staatsregierung nach der Rechtsgrundlage und danach, inwiefern die Gegendemonstranten linksextremistisch waren sowie nach einer Stellungnahme?
--	---

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Sonntag, 16.02.2025, wurde am Tatort des Anschlags vom 13.02.2025 in München eine Eilversammlung in Form einer Menschenkette angezeigt. Der Abgeordnete des Deutschen Bundestags, Herr Stephan Protschka, MdB, wollte durch diese Menschenkette gehen, um eine Blume am Tatort niederzulegen. Um konkrete Gefahren im Zusammenhang mit dem Aufeinandertreffen zwischen Herrn Abgeordneten Stephan Protschka und den Versammlungsteilnehmern zu verhindern, wurde Herr Abgeordneter Stephan Protschka seitens der Polizei eine Zutrittsverweigerung gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 Polizeiaufgabengesetz ausgesprochen. Herrn Abgeordneten Stephan Protschka und seinen Begleiterinnen und Begleitern wurde stattdessen eine alternative Ablageörtlichkeit für die Blumen sowie die Durchführung einer Gedenkminute angeboten, welche sich ebenfalls am Tatort befand. Dieser Vorschlag wurde durch Herrn Abgeordneten Stephan Protschka schließlich angenommen.

An der Menschenkette beteiligten sich neben Personen aus dem bürgerlichen Spektrum auch einzelne Personen, die der linksextremistischen Szene zuzuordnen waren.

Das Verhalten der eingesetzten Polizeikräfte war sachgerecht. Dem Anliegen des Herrn Abgeordneten Stephan Protschka und seiner Begleiterinnen und Begleiter wurde durch die Möglichkeit zur Ablage von Blumen sowie zur Durchführung einer Gedenkminute am Tatort entsprechend Rechnung getragen.

Es besteht kein Anspruch darauf, eine Versammlung örtlich verlegen zu lassen, um die Versammlungsörtlichkeit für eigene Zwecke nutzen zu können.